



**5008/01/DE endg.
WP 42**

**Empfehlung 1/2001
Beurteilungsdaten von Beschäftigten**

angenommen am 22.3.2001

Die Arbeitsgruppe wurde durch Artikel 29 Richtlinie 95/46/EG eingesetzt. Sie ist das unabhängige EU-Beratungsgremium in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 Richtlinie 95/46/EG festgelegt, ferner in Artikel 14 Richtlinie 97/66/EG. Als Sekretariat fungiert folgender Dienst:

Europäische Kommission, GD Binnenmarkt, Referat ‚Datenschutz‘
Büro: C100-6/136 - B-1049 Brüssel
Internet-Adresse: http://europa.eu.int/comm/internal_market/de/dataprot/wpdocs/index.htm

Empfehlung über Beurteilungsdaten von Beschäftigten

DIE GRUPPE FÜR DEN SCHUTZ NATÜRLICHER PERSONEN BEI DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN -

eingesetzt durch die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995,

gestützt auf Artikel 29 sowie Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 der Richtlinie,

gestützt auf ihre Geschäftsordnung, insbesondere auf Artikel 12 und 14 -

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ANGENOMMEN:

Die Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr verpflichtet die Mitgliedstaaten, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Privatsphäre zu achten.

Die Richtlinie ist eine der gemeinschaftlichen Maßnahmen, die zur Beseitigung der Hindernisse für den freien Verkehr personenbezogener Daten in den verschiedenen wirtschaftlichen, verwaltungstechnischen und sozialen Tätigkeitsfeldern innerhalb des Binnenmarktes erforderlich sind; sie soll daher die Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten harmonisieren und innerhalb der Gemeinschaft ein hohes Schutzniveau gewährleisten.

Nach der Definition in Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 95/42/EG sind „personenbezogene Daten“ *alle* Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person, z. B. Daten, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind.

Nach dieser Definition umfasst der Begriff „personenbezogene Daten“ nicht nur Bevölkerungsregisterdaten oder aus objektiven Faktoren abgeleitete Informationen, die nachprüfbar und korrigierbar sind, sondern alle sonstigen Einzelheiten, Informationen oder Umstände, deren Informationsgehalt die Erkenntnisse über eine bestimmte oder bestimmbare Person anreichert.

Personenbezogene Daten sind folglich auch in subjektiven Wertungen und Beurteilungen zu finden, die durchaus Einzelheiten enthalten können, die die physische, physiologische, psychische, wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Identität der betroffenen Personen berühren. Dies gilt auch dann, wenn eine Wertung oder Beurteilung in Form einer Punktzahl oder Rangfolge oder mittels sonstiger Bewertungskriterien ausgedrückt wird.

Die Tatsache, dass es nach nationalem Recht nicht immer möglich ist, auf direktem Wege Auskunft über einige dieser subjektiven Daten zu erhalten und ihre Berichtigung zu erreichen, oder dass die betroffenen Personen sie durch Einfügung von Erklärungen oder Vermerken berichtigen können, ändert nichts daran, dass es sich in Bezug auf die Transparenz der Verarbeitung und die Ausübung des Auskunftsrechts um personenbezogene Daten handelt.

Ähnliche Überlegungen gelten im Hinblick auf die Tatsache, dass das Recht auf direkten Zugang zu den in subjektiven Wertungen oder Beurteilungen enthaltenen Daten durch nationale Rechtsvorschriften ausgesetzt oder eingeschränkt sein kann.

Brüssel, den 22. März 2001

Für die Datenschutzgruppe

Der Vorsitzende

Stefano RODOTA